

für Sport und Technik i Lehrtätigkeit im Sinne dieser Verordnung ausüben, erfolgt nach der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung.*

(2) Die Einstufung der im Abs. 1 genannten Sportlehrer erfolgt nach den Vergütungsgruppen 2 a), b) und c) gemäß Anlage 1 sowie Abschnitt IV der Anlage 4 zur Vereinbarung vom 21. Februar 1959.

(3) Sportlehrer mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer für die Mittelstufe oder abgeschlossener Hochschulbildung, die in Betriebssportgemeinschaften mit mehr als 500 Mitgliedern tätig sind, erhalten eine Zulage von 50,— DM.

(4) Die Einstufung in die Ortsklassen erfolgt entsprechend der Einstufung der Trägerbetriebe der Betriebssportgemeinschaften.

(5) Die im Abs. 1 genannten Sportlehrer erhalten einen Kinderzuschlag in Höhe von 20,— DM für jedes unterhaltsberechtigte Kind gemäß der Anlage 5 Buchst. e der Vereinbarung vom 21. Februar 1959.

(6) Sportlehrer in den Kreisen und Landgemeinden erhalten die in den Anlagen 5 und 6 der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 aufgeführten Zuschläge.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Stellvertreter Der Vorsitzende
des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees
des Ministerrates für Körperkultur und Sport

Rau

Ewald

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959 S. 43

Anordnung Nr. 6*
über gebührenpflichtige Verwarnungen.

Vom 24. August 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 14. Februar 1951 über gebührenpflichtige Verwarnungen (GBl. S. 126) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erteilung einer gebührenpflichtigen Verwarnung ist nur zulässig, wenn sich der Täter freiwillig zur Zahlung derselben bereit erklärt. Sie ist unverzüglich nach der Begehung der Übertretung auszusprechen.“

§ 2

Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „... mit dem Dienst-siegel der Volkspolizei versehene ...“ gestrichen.

§ 3

Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „... : Frist von längstens 3 Tagen i...“ gestrichen und durch die Worte „... angemessene Frist...“ ersetzt.

§ 4

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Erklärt sich der Täter nicht freiwillig zur Zahlung bereit oder leistet er die Zahlung nach Ablauf der gestellten Frist trotz Mahnung nicht, so kann gegen ihn ein Übertretungsstrafverfahren gemäß §§ 327 ff. der Strafprozeßordnung durchgeführt werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft)

Berlin, den 24. August 1959

Der Minister des Innern

Maron

* Anordnung (Nr. 3) (GBl. X 1956 S. 207)

Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil n der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 11. September 1959 enthält:	Seite
Anordnung vom 31. Juli 1959 über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau. — Zentrale Typenliste —	241
Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1959 über das Fernstudium für Lehrausbilder	252
Anordnung Nr. 2 vom 22. August 1959 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —	252

«